

Anlass nimmt, das hohe Alter unserer Antiqua zu bezweifeln. Er meint: 'Das Gesetz wird unglaublich als Antiqua bezeichnet. Wenn schon unter Rekared solcher Einfluss der christlichen Anschauung anzunehmen wäre, müsste man späteren Rückfall voraussetzen'. Ich wüsste nicht, welche Thatsachen zwingen, einen solchen Rückfall anzunehmen. Die Bezeichnung als Antiqua ist durch die Ueberlieferung unbedingt gesichert, und dieser Thatsache gegenüber müssten auch besser begründete Zweifel schweigen. Darnach gehört also das Gesetz jedenfalls dem Codex revisus Leovigilds an. Die Uebereinstimmung mit dem alt-schwedischen Recht aber lässt kaum bezweifeln, dass wir es hier mit einem Gesetze Eurichs zu thun haben.

---

III, 4, 10. 11. — Die römische Quelle dieser beiden Antiquae lässt schliessen, dass auch sie dem Gesetzbuche Eurichs entstammen. Das Nähere ist im allg. Theil, N. A. XXIII, S. 454 ausgeführt.

---

III, 4, 12. — Chindasvind will durch dieses Gesetz Zweifel beheben, die bei den Richtern darüber entstehen, ob mit dem ehebrecherischen Paare auch dessen Vermögen in die Gewalt des beleidigten Gatten gegeben werden soll. Das soll geschehen, wenn die Schuldigen eheliche Kinder nicht haben. Ervig dehnt in einem Zusatze, entsprechend den Zusätzen zu III, 4, 2 diese Bestimmung in analoger Weise auf den Verlöbnißbruch aus.

---

III, 4, 13. — Chindasvind regelt in diesem Gesetze Pflicht und Recht zur Anklage einer Ehebrecherin. In der Handausgabe ist vermuthet, dass das Gesetz nach dem Vorbilde von L. Rom. Vis. C. Th. IX, 4, 2, einem Gesetze Constantins, verfasst sei. Das ist aber nur so zu verstehen, dass das römische Gesetz den Anlass gegeben zu haben scheint, die Anklage des Ehebruchs durch ein westgothisches Gesetz zu ordnen. Die Tendenz beider Gesetze ist eine grundverschiedene. Constantin schränkt das Recht der Anklage möglichst ein, auf einen engen Kreis von Personen, nahen Verwandten, welche verus dolor zur Klage treibe, und auch diesen wird gestattet die Anklage zu unterlassen. Chindasvind dagegen will das adulterium auf jeden Fall bestraft wissen. Wenn der Ehemann die Klage unterlässt, so sollen die erwachsenen Söhne, fehlen solche, die Gesippen des Ehemannes die Klage erheben. Zur Belohnung wird ihnen das Vermögen der bestraften Ehebrecherin